

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen

A. Problem und Ziel

Bereits mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ vom 17. Februar 2020 wurden wichtige Anpassungen des Waffenrechts vorgenommen, um zu verhindern, dass Extremisten legal in den Besitz von Waffen gelangen bzw. diese behalten können. Hierzu wurde u.a. eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers eingeführt. Dies wurde mit einer Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden wirksam flankiert.

Im Nachgang zum Terroranschlag von Hanau am 19. Februar 2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Einbeziehung des Berichts einer Arbeitsgruppe des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter geprüft, ob weiterer gesetzgeberischer Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Erkennung von Extremisten sowie von Personen mit auf einer psychischen Störung basierender Eigen- oder Fremdgefährdung unter den Waffenbesitzern besteht. Hierbei hat sich gezeigt, dass ergänzende Anpassungen des Waffengesetzes geboten sind, um sicherzustellen, dass den Waffenbehörden bei der Überprüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung eines Waffenbesitzers beziehungsweise Erlaubnisinhabers das relevante Wissen anderer Behörden schnell und effizient zur Verfügung gestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Erkenntnissen, die bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, dem Zollkriminalamt sowie bei den örtlichen Gesundheitsämtern vorliegen können.

B. Lösung; Nutzen

Die §§ 5 und 6 des Waffengesetzes werden überarbeitet. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 des Waffengesetzes werden künftig das Bundespolizeipräsidium und das Zollkriminalamt als durch die Waffenbehörden abzufragende Behörden ergänzt, um das dort vorhandene Behördenwissen in die Beurteilung einfließen zu lassen. Daneben wird eine Pflicht der Waffenbehörden eingeführt, neben der örtlichen Polizeidienststelle des Wohnorts des Betroffenen auch die Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten fünf Jahre abzufragen, um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen.

Bei der Prüfung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz (§ 6 des Waffengesetzes) wird die bisherige „Soll-Vorschrift“ zur Beteiligung der örtlichen Polizeidienststelle zu einer verpflichtenden Regelabfrage ausgebaut. Auch hier werden künftig ergänzend Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt einbezogen, da auch bei diesen Behörden für die Beurteilung der Eignung eines Waffenbesitzers beziehungsweise Antragstellers relevante Erkenntnisse vorliegen können. Ferner wird eine Regelabfrage bei den Gesundheitsämtern eingeführt.

In einem neu eingefügten § 6a wird künftig die Nachberichtspflicht zentral geregelt. Hierzu wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6 des Waffengesetzes in eine gesonderte Vorschrift überführt und um eine Nachberichtspflicht von örtlichen Polizeidienststellen, Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt ergänzt. Schließlich werden in einem neuen § 6b des Waffengesetzes Mitteilungspflichten weiterer Behörden geregelt.

Durch die genannten Verbesserungen im Bereich der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung wird gewährleistet, dass die zuständigen Waffenbehörden bestmöglich über relevante Erkenntnisse anderer Behörden, die Antragsteller beziehungsweise Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffend, informiert werden. Hierdurch wird der Schutz der Bevölkerung vor dem Missbrauch von Waffen verbessert, indem noch wirksamer als bislang verhindert wird, dass unzuverlässige oder ungeeignete Personen in den Besitz legaler Waffen gelangen bzw. diese behalten können.

Neben den Änderungen bei der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung von Waffenbesitzern wird eine Ergänzung des § 55 Absatz 3 des Waffengesetzes vorgenommen, die es inländischen Behörden erlaubt, auch Bedienstete zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen vom Waffengesetz freizustellen. Hierdurch wird die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsbehörden erleichtert.

C. Alternativen

Keine.

Mit einem Verzicht auf die Umsetzung der vorgesehenen Verbesserungen bei der waffenrechtlichen Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bestünde das Risiko, dass trotz der bestehenden Abfragemöglichkeiten relevantes Behördenwissen zum Teil nicht genutzt werden könnte und daher Personen, die nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung verfügen, von den Waffenbehörden nicht erkannt werden könnten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz im Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von rund 544 000 Euro sowie ab dem Jahr 2023 jährliche Ausgaben in Höhe von 1,004 Millionen Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Ein etwaiger Mehrbedarf für das Bundespolizeipräsidium soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Tsd. Euro	2.819
davon auf Bundesebene in Tsd. Euro	973
davon auf Landesebene in Tsd. Euro	1.846

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 2,819 Millionen Euro. Davon entfallen 973 000 Euro an jährlichen Erfüllungsaufwand auf den Bund und 1,846 Millionen Euro auf die Länder (inklusive Kommunen).

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 10. Mai 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher
Personenüberprüfungen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. April 2021 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher
Personenüberprüfungen**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Waffengesetzes**

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 6 die folgenden Angaben zu den §§ 6a und 6b eingefügt:
 - „§ 6a Nachbericht
 - § 6b Mitteilungspflichten anderer Behörden“.
2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle,“ die Wörter „des Bundespolizeipräsidiums und des Zollkriminalamts,“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - „4. die Stellungnahmen der Polizeidienststellen, die für die inländischen Wohnsitze zuständig sind, die die betroffene Person in den letzten fünf Jahren vor Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung innehatte, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die Polizeidienststellen schließen in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihnen vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nummer 4 ein;“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - b) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
3. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde holt die Stellungnahme der folgenden Behörden ein, ob dort Erkenntnisse nach den Sätzen 1 und 2 vorliegen:

 1. der örtlichen Polizeidienststelle,
 2. der Polizeidienststellen, die für die inländischen Wohnsitze zuständig sind, die die betroffene Person in den letzten fünf Jahren vor Durchführung der Prüfung der persönlichen Eignung innehatte,
 3. des Bundespolizeipräsidiums,
 4. des Zollkriminalamts,
 5. des für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Gesundheitsamts sowie
 6. der Gesundheitsämter, die für die inländischen Wohnsitze zuständig sind, die die betroffene Person in den letzten fünf Jahren vor Durchführung der Prüfung der persönlichen Eignung innehatte.“

4. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Nachbericht

(1) Erlangt die für die Auskunft nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 zuständige Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedeutende Erkenntnisse, teilt sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht). Zu diesem Zweck speichert sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person sowie Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(2) Erlangen die in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 genannten Behörden im Nachhinein Erkenntnisse über Tatsachen nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 oder erlangen die in § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Behörden im Nachhinein Erkenntnisse über Tatsachen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, so sind sie zum Nachbericht verpflichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannten Daten in den jeweiligen Vorgangs- und Fallbearbeitungssystemen zu speichern sind oder durch andere Maßnahmen sicherzustellen ist, dass diese Daten für die Erfüllung der Nachberichtspflicht bereitstehen.

(3) Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft diese, so hat sie die nach den Absätzen 1 und 2 zum Nachbericht verpflichteten Behörden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall sind die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gespeicherten Daten unverzüglich von diesen Behörden zu löschen. Im Übrigen sind die gespeicherten personenbezogenen Daten drei Monate nach Ende der regelmäßigen Gültigkeitsdauer einer Zuverlässigkeits- und Eignungsüberprüfung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anfrage durch die zuständige Behörde, zu löschen.

§ 6b

Mitteilungspflichten anderer Behörden

Erlangen andere als die in den §§ 5 und 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Behörden Kenntnis von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 verfügt oder dass bei dieser Person auf Grund einer psychischen Störung eine konkrete Selbst- oder Fremdgefährdung besteht oder Wahnvorstellungen bestehen, so fragen sie bei der nach § 49 zuständigen Waffenbehörde an, ob die betroffene Person Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Hierzu darf die andere Behörde, soweit bekannt, Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der betroffenen Person an die zuständige Waffenbehörde übermitteln. Teilt die Waffenbehörde mit, dass die betreffende Person Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist, so übermittelt die andere Behörde der zuständigen Waffenbehörde auf deren Ersuchen unverzüglich ihre Erkenntnisse nach Satz 1 über diese Person. Ist die betreffende Person kein Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis, hat die Waffenbehörde die empfangenen personenbezogenen Daten unverzüglich nach Rückmeldung an die andere Behörde zu löschen.“

5. Dem § 43 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 30 der Abgabenordnung steht der Übermittlung nicht entgegen. Die in § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und 6 genannten Gesundheitsämter haben der zuständigen Behörde auf Ersuchen die Erkenntnisse mitzuteilen, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 begründen.“

6. In § 55 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Bedienstete anderer Staaten“ die Wörter „sowie von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen“ und nach den Wörtern „die zwischenstaatliche Vereinbarung,“ die Wörter „die Vereinbarung mit der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,“ eingefügt.

Artikel 2

Evaluierung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat evaluiert bis Ende des Jahres 2022 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Anwendung des § 6b des Waffengesetzes. Dabei prüft es insbesondere, ob Bedarf für die Einrichtung einer zentralen Stelle für die Entgegennahme der Meldungen nach § 6b des Waffengesetzes besteht

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bereits mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ vom 17. Februar 2020 wurden wichtige Anpassungen des Waffenrechts vorgenommen, um zu verhindern, dass Extremisten legal in den Besitz von Waffen gelangen bzw. diese behalten können. Hierzu wurde u.a. eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers eingeführt. Dies wurde mit einer Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden wirksam flankiert.

Im Nachgang zum Terroranschlag von Hanau am 19. Februar 2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Einbeziehung des Berichts einer Arbeitsgruppe des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter geprüft, ob weiterer gesetzgeberischer Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Erkennung von Extremisten sowie Personen mit auf einer psychischen Störung basierender Eigen- oder Fremdgefährdung unter den Waffenbesitzern besteht. Hierbei hat sich gezeigt, dass ergänzende Anpassungen des Waffengesetzes geboten sind, um sicherzustellen, dass den Waffenbehörden bei der Überprüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung eines Waffenbesitzers bzw. Erlaubnisinhabers das relevante Wissen anderer Behörden zeitnah und effizient zur Verfügung gestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Erkenntnissen, die bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, dem Zollkriminalamt sowie bei den örtlichen Gesundheitsämtern vorliegen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die §§ 5 und 6 des Waffengesetzes werden überarbeitet. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 des Waffengesetzes werden künftig das Bundespolizeipräsidium und das Zollkriminalamt als durch die Waffenbehörden abzufragende Behörden ergänzt, um das dort vorhandene Behördenwissen in die Beurteilung einfließen zu lassen. Ergänzend wird eine Pflicht der Waffenbehörden eingeführt, neben der örtlichen Polizeidienststelle des Wohnorts des Betroffenen auch die Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten fünf Jahre abzufragen, um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen.

Bei der Prüfung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz (§ 6 des Waffengesetzes) wird die bisherige „Soll-Vorschrift“ zur Beteiligung der örtlichen Polizeidienststelle zu einer verpflichtenden Regelabfrage ausgebaut. Auch hier werden künftig ergänzend Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt einbezogen, da auch bei diesen Behörden für die Beurteilung der Eignung eines Waffenbesitzers bzw. Antragstellers relevante Erkenntnisse vorliegen können. Ferner wird eine Regelabfrage bei den Gesundheitsämtern eingeführt.

In einem neu eingefügten § 6a wird künftig die Nachberichtspflicht zentral geregelt. Hierzu wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6 des Waffengesetzes in eine gesonderte Vorschrift überführt und um eine Nachberichtspflicht von örtlichen Polizeidienststellen, Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt ergänzt. Schließlich werden in einem neuen § 6b des Waffengesetzes Mitteilungspflichten weiterer Behörden geregelt.

Neben den Änderungen im Bereich der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung von Waffenbesitzern wird eine Ergänzung des § 55 Absatz 3 des Waffengesetzes vorgenommen, die es inländischen Behörden erlaubt, auch Bedienstete zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen vom Waffengesetz freizustellen. Hierdurch wird die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsbehörden verbessert.

III. Alternativen

Keine. Mit einem Verzicht auf die Umsetzung der vorgesehenen Verbesserungen bei der waffenrechtlichen Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bestünde das Risiko, dass trotz der bestehenden Abfragemöglichkeiten relevantes Behördenwissen zum Teil nicht genutzt werden könnte und daher Personen, die nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung verfügen, von den Waffenbehörden nicht erkannt werden könnten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Waffenrecht folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf ist keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Frieden und Sicherheit (Indikator 16.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Mit dem Entwurf werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Waffenbesitz insbesondere von Extremisten sowie Personen mit auf einer psychischen Störung basierender Eigen- oder Fremdgefährdung wirksamer unterbunden wird. Dies trägt dazu bei, dass die Gefährdung der Bevölkerung durch den Missbrauch von Schusswaffen reduziert wird. Damit entsprechen die Wirkungen des Regelungsvorhabens einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einzelnen:

Für Tätigkeiten der ZEDA (Zentrale Stelle für Sicherheits- und Zuverlässigkeitsprüfungen) ist ab dem Jahr 2022 ein dauerhafter Bedarf an 6 Planstellen mD und 4 Planstellen gD erforderlich.

Hieraus ergeben sich im Jahr 2022 Personalausgaben (Jahresbrutto, Personalnebenkosten und Rücklagen für den Versorgungsfonds) in Höhe von rund 336 000 Euro und ab dem Jahr 2023 in Höhe von rund 671 000 Euro.

Zusätzlich fallen für die Beamten personalbezogene Sachausgaben (aus der Sachkostenpauschale) im Jahr 2022 in Höhe von rund 124 000 Euro und ab dem Jahr 2023 in Höhe von jährlich rund 249 000 Euro an.

Außerdem fallen jährlich Portokosten in Höhe von 84 000 Euro an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Ein etwaiger Mehrbedarf des Bundespolizeipräsidiums soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgende Darstellung beruht auf einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes.

Das Zollkriminalamt (ZKA) hat eigene Schätzungen vorgenommen.

a. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Durchführung der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung § 4 Absatz 3 WaffG

Fallkonstellation	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Jährliche Abfrage	320 000	5	31,50	1	840	320
Zusätzliche Abfrage bei Umzug	240 000	1	31,50	0,3	126	80
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					1.366	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 5 des Waffengesetzes) und der Prüfung der persönlichen Eignung (§ 6 des Waffengesetzes) vor. Waffenbehörden haben im Rahmen dieser Prüfung zur persönlichen Eignung sowie Zuverlässigkeit des Betroffenen das Bundespolizeipräsidium (BPOLP), das ZKA und die Gesundheitsämter abzufragen. Ebenfalls wird neben der örtlichen Polizeidienststelle des Wohnorts des Betroffenen auch die Polizeidienststelle des Wohnsitzes der letzten fünf Jahre abgefragt, um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen. Die örtliche Polizeidienststelle wird bereits jetzt im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung abgefragt. Neu ist hier, dass die Prüfung der persönlichen Eignung mit dem geänderten § 6 Absatz 1 Satz 3 des Waffengesetzes die örtlichen Polizeidienststellen verpflichtend in die Überprüfung der persönlichen Eignung mit einbezieht. Es wird angenommen, dass die Prüfung der persönlichen Eignung im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt wird und kein doppelter Aufwand für die örtlichen Polizeidienststellen und die weiteren abzufragenden Behörden entsteht.

Abfrage der Waffenbehörden bei dem BPOLP, dem ZKA und den Gesundheitsämtern im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung:

Die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung sind gemäß § 4 Absatz 3 des Waffengesetzes mindestens nach Ablauf von drei Jahren erneut zu überprüfen. Stand 31.01.2019 waren im NWR 955 767 Waffenbesitzer und Waffenteilbesitzer in Deutschland gespeichert.¹ Somit ist eine jährliche Fallzahl von 320 000 durchgeführten Zuverlässigkeitsprüfungen anzunehmen.²

Die Abfrage bei den jeweiligen Behörden wird im standardisierten Verfahren durchgeführt, das nun um die neu hinzugekommenen Behörden ergänzt wird. Für das Zusammensetzen des Schreibens werden 2 Minuten angesetzt. Die Verfahrenswege und der Datenaustausch zwischen den Waffenbehörden und der Polizei sind nach der vorliegenden Information äußerst heterogen. Seitens der Waffenbehörden wird auf Datentransportwege wie Postverfahren, E-Mailverkehr und IT-Anwendungen zurückgegriffen. Die unterschiedlichen Übermittlungsverfahren kennen differenzierte Zeitaufwände, dennoch wird ein Zeitaufwand von einer Minute pro Fall pro Behörde (bei

¹ vgl. BT-Drs. 19/8022

² $955.767 / 3 = 318.589$ gerundet 320.000

den drei betroffenen Behörden also insgesamt 3 Minuten) für realistisch gehalten. Pro Fall wäre somit mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 5 Minuten zu rechnen.

Für die Anfrage bei den betroffenen Behörden wird nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands der Lohnsatz des mittleren Dienstes in der Verwaltung der Kommunen angesetzt (31,50 Euro/Stunde). Somit ergeben sich jährliche Personalkosten in einer Höhe von 840 000 Euro (320 000*5/60*31,50). Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung und der Prüfung der persönlichen Eignung sind das Bundespolizeipräsidium, das Zollkriminalamt und die Gesundheitsämter abzufragen. Entsprechend kann angenommen werden, dass 960 000 Schreiben jährlich verschickt werden müssen. Wird behelfsmäßig davon ausgegangen, dass ein Drittel der Abfragen postalisch erfolgt, fallen bei einem Euro an Portokosten pro Fall 320 000 Euro jährliche Sachkosten an (960 000*0,333*1).

Abfrage der Waffenbehörde bei der örtlichen Polizeidienststelle und dem Gesundheitsamt des früheren Wohnsitzes:

Darüber hinaus wird bei Personen, die in den letzten fünf Jahren vor der Prüfung der Zuverlässigkeit umgezogen sind, zusätzlich eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie des Gesundheitsamtes des früheren Wohnortes eingeholt. Im Jahr 2017 lag die Umzugsquote in Deutschland bei 12,5 Prozent.³ Bei knapp 960 000 im NWR registrierten Waffenbesitzern kommen fast 120 000 jährliche Abfragen der örtlichen Polizeistellen hinzu (960 000*0,125) sowie die gleiche Anzahl Abfragen der Gesundheitsämter, insgesamt also 240 000 zusätzliche Abfragen.

Für die jährlichen Abfragen bei den örtlichen Polizeidienststellen sowie den Gesundheitsämtern der vorherigen Wohnsitze kann für die Datenübermittlung ebenso von einem Zeitaufwand von einer Minute pro Fall ausgegangen werden. Somit ergeben sich jährliche Personalkosten in einer Höhe von 126 000 Euro. Wird auch hier angenommen, dass ein Drittel der Übermittlungen postalisch stattfindet, und wird weiterhin 1 Euro Portokosten für das Versenden angenommen, ergeben sich zusätzlich jährliche Sachkosten von 80 000 Euro.

Vorgabe 2: Mitteilungen der Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, des BPOLP und des ZKA an die Waffenbehörden im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung; § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und § 6 Absatz 1 Satz 3 WaffG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
BPOLP	320 000	1	31,70	-	169	-
ZKA	320 000	2	31,70/43,40		379	
BPOLP/ ZKA	213 000	-	-	1	-	213
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					761	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
120 000	1	31,50	-	63	-
40 000	-	-	1	-	40
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				103	

In § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes werden nach den Wörtern „die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle,“ die Wörter „des Bundespolizeipräsidiums und des Zollkriminalamts,“ eingefügt. Dadurch

³ Für die Vorgabe zur „Verarbeitung einer Anmeldung“ sind ebenfalls die Anzahl der Personen, die in 2017 umgezogen sind, ermittelt worden. Dies entsprach 10,3 Millionen Personen, also 12,5 Prozent der Gesamtbevölkerung. OnDea: 2015091110071401.

werden in Zukunft auch das BPOLP und das ZKA durch die Waffenbehörde im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit abgefragt.

Die Fallzahl stellt sich aus der Anzahl der durch die BPOLP und durch das ZKA sowie durch die örtlichen Polizeibehörden getätigten Übermittlungen der Stellungnahmen zusammen. Die Waffenbehörde unterliegt bereits nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes der Pflicht, die örtlichen Polizeibehörden mit deren Stellungnahme einzubeziehen, weswegen hier nur die Polizeibehörden mit Zuständigkeit für die Gemeinden berücksichtigt werden, wo die betroffene Person in den letzten fünf Jahren vor Umzug ihren Wohnsitz hatte.

Pro Jahr werden schätzungsweise 320 000 Zuverlässigkeitsprüfungen durchgeführt, für die sowohl das ZKA als auch die BPOLP ihre Stellungnahme überreichen. Die Fallzahl beträgt hier entsprechend 640 000 (320 000*2). Zudem werden spiegelbildlich zu Vorgabe 1 (Verwaltung) örtliche Polizeibehörden von den vorherigen Wohnorten des Betroffenen in 120 000 Fällen eine Stellungnahme übermitteln.

Auf Basis vergleichbarer Vorgaben in OnDEA kann für das BPOLP angenommen werden, dass für die Mitteilung ein Zeitaufwand von einer Minute pro Fall anfällt. OnDEA weist für die Vorgabenummer 2017092108240201 für Mitteilungen einen Zeitaufwand von drei Minuten pro Fall aus. Das ZKA nimmt eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 2 Minuten pro Fall an. Es wird zudem angenommen, dass die Mitteilungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im mittleren Dienst und dem gehobenen Dienst im Verhältnis 2:1 übernommen werden. Für die Stellungnahmen des ZKA und des BPOLP werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die Lohnsätze in der Verwaltung auf Bundesebene für den mittleren Dienst von 31,70 Euro pro Stunde und den gehobenen Dienst von 43,30 Euro pro Stunde angesetzt. Somit ergeben sich jährliche Personalkosten für die BPOLP in einer Höhe von ungefähr 169 000 Euro (320 000*1/60*31,70) und für das ZKA 379 000 Euro (320 000*1,333*31,70 Euro/60 + 320 000*0,666*43,40 Euro/60). Um der bereits in Vorgabe 1 hingewiesenen Heterogenität der Verfahrenswege und Datenaustauschprozesse Rechnung zu tragen, wird weiterhin angenommen, dass in einem Drittel der Fälle (640 000*0,333=213 000) eine postalische Übermittlung stattfindet. Hier werden analog zum bisherigen Vorgehen Portokosten in einer Höhe von einem Euro angenommen. Somit ergeben sich jährliche Sachkosten in einer Höhe von 213.000 Euro.

Für die geschätzten 120 000 Übermittlungen durch die örtlichen Polizeibehörden (siehe Vorgabe 1 der Verwaltung) wird gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands der Lohnsatz in der Verwaltung auf Ebene der Kommunen für den mittleren Dienst von 31,50 Euro pro Stunde angesetzt. Wird auch hier eine Bearbeitungszeit von einer Minute angenommen, ergeben sich jährliche Personalkosten in einer Höhe von 63 000 Euro (120 000*1/60*31,50). Wird auch hier weiterhin angenommen, dass in einem Drittel der Fälle eine postalische Übermittlung stattfindet, entstehen zusätzlich jährliche Sachkosten in einer Höhe von 40 000 Euro.

Vorgabe 3: Mitteilungen der Gesundheitsämter an die Waffenbehörden; § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und 6 WaffG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
440 000	1	31,5	-	231	-
145 000	-	-	1	-	145
100	6	31,5	1	0,3	0,1
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				376	

Bei jeder Prüfung sind die Gesundheitsämter einzubeziehen, weshalb die Fallzahl der jährlich durchzuführenden Prüfungen der persönlichen Eignung herangezogen wird (320 000). Für die Mitteilung werden analog zum bisherigen Vorgehen Zeitaufwände von einer Minute pro Fall angenommen. Werden gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands der Lohnsatz in der Verwaltung auf Ebene der Kommunen für den mittleren Dienst von 31,50 Euro pro Stunde angesetzt, ergeben sich jährliche Personalkosten in einer Höhe von 168 000 Euro (320 000*1/60*31,50). Hinzu kommen die Mitteilungen der Gesundheitsämter der früheren Wohnorte (siehe Vorgabe 1 der Verwaltung), wobei, wie oben dargestellt, von einer Fallzahl von 120 000 Mitteilungen

pro Jahr ausgegangen wird, also 63 000 Euro pro Jahr ($120\,000 \cdot 1/60 \cdot 31,50$). Sachkosten sind wie bei den anderen Behörden und dargestellt in Vorgabe 1 der Verwaltung in einem Drittel der Fälle für die postalische Übermittlung mit einem Euro anzusetzen. Die jährlichen Sachkosten belaufen sich bei einer Fallzahl von 145 000 ($440\,000 \cdot 0,33$) somit auf 145 000 Euro.

Nur in einem geringen Teil der Fälle werden bei den Gesundheitsämtern relevante Tatsachen über die betreffende Person vorliegen. In diesen Fällen werden ärztliche Daten an die Waffenbehörde weitergeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass dies etwa 100 Fälle pro Jahr betrifft. Es ist zu erwarten, dass für die Aufbereitung der Daten inklusive der Mitteilung auf Basis vergleichbarer Vorgaben in OnDEA 6 Minuten pro Fall benötigt werden. Es kann weiterhin angenommen werden, dass die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im mittleren Dienst übernommen wird. Somit ergeben sich zusätzliche jährliche Personalkosten in einer Höhe von 315 Euro ($100 \cdot 6/60 \cdot 31,50$). Aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Daten ist eine ausschließlich postalische Übermittlung zu erwarten, weshalb für alle Fälle Portokosten anzusetzen sind, woraus sich zusätzliche jährliche Sachkosten in einer Höhe von 100 Euro pro Jahr ergeben.

Vorgabe 4: Nachberichtspflicht; § 6a WaffG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
BPOLP	200	6	31,70	0,3	0,65	0,01
BPOLP	100	5	31,70	-	0,25	-
ZKA	160 000	1,5	31,70/43,40		142	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					143	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200	6	31,50	0,3	0,6	0,07
100	5	31,50	-	0,3	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1	

Die im § 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6 des Waffengesetzes geregelte Nachberichtspflicht wird nach der Gesetzesnovelle in § 6a Absatz 1 des Waffengesetzes erfasst und durch den neugeschaffenen § 6a Absatz 2 des Waffengesetzes ebenfalls für die zuständigen örtlichen Polizeidienststellen, das BPOLP sowie das ZKA eingeführt. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass den Waffenbehörden unverzüglich auch diejenigen Erkenntnisse zufließen, die die genannten Behörden zwischen den Regelüberprüfungen über einen Erlaubnisinhaber erlangen. Kommt es aufgrund dessen zu einer Ablehnung des Antrages oder wird eine erteilte Erlaubnis zurückgezogen, so sind die Daten bei der zum Nachbericht verpflichteten Behörde zu löschen.

Wie häufig der Nachbericht erforderlich sein wird, lässt sich schwer abschätzen. Bekannt ist, dass jährlich 800 Waffenverbote in das NWR eingetragen werden. Diese Fallzahl sollte jedoch nur einen Hinweis der Größenordnung liefern, denn nicht alle Waffenverbote werden aufgrund eines Nachberichtes ausgesprochen und nicht alle Nachberichte führen zu einem Waffenverbot. Bei einer konservativen Schätzung könnte man von jährlich 200 Nachberichten pro Behörde ausgehen, bei denen es in der Hälfte der Fälle zu einem Einzug der Waffenerlaubnis kommt. In diesen Fällen haben die Behörden die gespeicherten Daten zu löschen.

Für die Übermittlung der relevanten Erkenntnisse ist ein Schreiben anzufertigen. Die bei der übermittelnden Behörde bekannten Daten sind aufzubereiten und werden mittels eines einfachen Verfahrens übermittelt. Für die Aufbereitung der Daten werden gemäß Erfahrungswerten 5 Minuten und für die Übermittlung 1 Minute pro Fall

angesetzt. Eine Löschung in einem Register dürfte 5 Minuten dauern.⁴ Die Sachkosten sind gemäß der Annahme, dass in einem Drittel der Fälle eine postalische Übermittlung stattfindet 0,33 Euro (1 Euro / 3) pro Fall.

Der zeitliche Aufwand pro Fall beläuft sich auf 6 Minuten für die Datenaufbereitung und -übermittlung sowie 5 Minuten für die Datenlöschung.

Im ZKA erzeugen nicht nur die Fälle der Nachberichtspflicht Aufwand, bei denen eine Erkenntnismitteilung zu erfolgen hat, sondern es werden bereits Aufwände generiert, wenn die nachberichtspflichtigen Anfragen der Waffenbehörden im Rahmen von Wiederholungsprüfungen mehrmals jährlich erneut zu prüfen sind. Dies betrifft ca. 160.000 Fälle. Der zeitliche Aufwand pro Fall beläuft sich auf 90 Sekunden. Es wird zudem angenommen, dass die Bearbeitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im mittleren Dienst und dem gehobenen Dienst im Verhältnis 2:1 übernommen wird. Hierfür fällt ein Personalaufwand in Höhe von 142 000 Euro an.

Für die Bundesbehörden wird ein Lohnsatz von 31,70 Euro/Stunde (mittlerer Dienst Bund) und von 43,40 Euro/Stunde (gehobener Dienst Bund) und bei den Kommunalbehörden ein Lohnsatz von 31,50 Euro (mittlerer Dienst Kommunen) angesetzt. Somit entsteht ein zusätzlicher Gesamtaufwand von 144 000 Euro, wovon 143 000 Euro beim Bund und rund 1 000 Euro bei den Ländern anfallen.

Vorgabe 5: Meldepflichten anderer Behörden; § 6b WaffG

Aufgrund der neu eingeführten Meldepflicht anderer als der in den §§ 5 und 6 benannten Behörden ist für diese Behörden sowie die Waffenbehörden ein geringfügiger, nicht näher quantifizierbarer Mehraufwand zu erwarten. Dies beruht auf der Annahme, dass die in dieser Vorschrift vorgesehenen Mitteilungen in geeigneten Fällen von den Behörden ohnehin bereits im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens durchgeführt wurden. Eine gewisse Steigerung des Meldeaufkommens ist durch die gesetzliche Pflicht zwar zu erwarten, insgesamt dürfte es jedoch um eine vergleichsweise geringe Fallzahl gehen.

Vorgabe 6: Ausnahmen der Anwendung des Waffengesetzes für Bedienstete zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Einrichtungen; § 55 Absatz 3 WaffG

Die Gesetzesnovelle sieht – neben wie bisher für Bedienstete anderer Staaten - auch für Bedienstete von zwischenstaatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen eine Freistellung von Anwendungen des Waffengesetzes vor. Hier ist an die Organe und Agenturen der Europäischen Union, die über eigenes bewaffnetes Personal verfügen, zu denken. Die Änderung zielt hauptsächlich auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den zwischenstaatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und den inländischen Behörden. In Einzelfällen kann dies zu Entlastungen führen, die vor allem darin bestehen können, dass für wenige Fälle geringerer organisatorischer Aufwand anfällt.

Vorgabe 7: Mehraufwand IT für die Fachverfahrensentwicklung und Systembetreuung beim ZKA

Durch die geplante Änderung des Waffengesetzes entsteht in Bezug auf die bestehenden IT-Systeme (ADA, ZSKA) Aufwand für Entwicklung und Wartung. Die bestehenden Systeme müssen definiert, mit den Beteiligten abgestimmt und implementiert werden. Im weiteren Betrieb ist dann die Pflege und technische Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden zu gewährleisten. Hierfür entsteht Personalaufwand in Höhe von rund 69 Tsd. Euro.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder sonstige Auswirkungen, insbesondere auf Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt nicht zu finanziellen Belastungen für künftige Generationen. Auswirkungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

⁴ Parallel zur Vorgabe „Löschung der im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung gespeicherten Daten“ OnDea: ID-Nr. 2020050411222702

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die Vorschriften auf dauerhafte Anwendung angelegt sind. Es ist beabsichtigt, die Änderungen im Rahmen der Sitzungen der Waffenrechtsreferentinnen und Waffenrechtsreferenten des Bundes und der Länder nach Ablauf von fünf Jahren auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Ziel der Gesetzesnovelle ist die Verbesserung der Überprüfung von Antragstellern bzw. Erlaubnisinhabern auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung. Messbares Kriterium für die Zielerreichung ist die Zahl der Fälle, in denen ein Antrag mangels Zuverlässigkeit und/oder Eignung abgelehnt oder eine bereits erteilte Erlaubnis später widerrufen wird. Steigen diese Zahlen, ist von einer Verbesserung im Sinne einer feinmaschigeren Überprüfung auszugehen. Erkenntnisquelle sind die Daten über erteilte bzw. widerrufenen Erlaubnisse, die bei den Waffenbehörden der Länder vorliegen. Auf der Basis der so gewonnenen Erkenntnisse wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einen Evaluierungsbericht erstellen, der veröffentlicht wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Waffengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung des neuen § 6a und des neuen § 6b.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Bundespolizeipräsidium und das Zollkriminalamt werden als Regelabfragebehörden im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers eingebunden, um die dort vorhandenen potentiell relevanten Daten der Waffenbehörde zugänglich zu machen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neue Nummer 4 stellt sicher, dass auch im Falle des Umzugs eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers die relevanten Erkenntnisse der Polizeibehörde seines früheren Wohnsitzes einbezogen werden. Der angegebene Zeitraum von fünf Jahren orientiert sich an § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung der neuen Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Die Nachberichtspflicht soll künftig zentral in einem neuen § 6a geregelt werden. Die Regelung der Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden kann daher an der vorliegenden Stelle entfallen.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird zum einen sichergestellt, dass die örtliche Polizeidienststelle bei jeder Prüfung der persönlichen Eignung nach dem Waffengesetz zu beteiligen ist. Dazu wird die bisherige Soll-Vorschrift zu einer Verpflichtung der Waffenbehörde geändert. Zum anderen werden auch bei der persönlichen Eignung das Bundespolizeipräsidium und das Zollkriminalamt als Regelabfragebehörden ergänzt. Die Einbeziehung der Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten fünf Jahre stellt sicher, dass auch im Falle eines Umzugs der für den neuen Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde alle relevanten Daten zufließen.

Zum anderen sind künftig bei der Prüfung der persönlichen Eignung zusätzlich die zuständigen Gesundheitsämter einzubeziehen. Auch hier erfolgt zudem eine Abfrage der Gesundheitsämter der Wohnsitze der vergangenen fünf Jahre vor Prüfung der persönlichen Eignung.

Zu Nummer 4Zu § 6a:

Es wird eine Nachberichtspflicht der nach den §§ 5 und 6 zuständigen örtlichen Polizeidienststellen, des Bundespolizeipräsidiums sowie des Zollkriminalamts eingeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass den Waffenbehörden unverzüglich auch diejenigen Erkenntnisse zufließen, die die genannten Behörden zwischen den Regelüberprüfungen über einen Erlaubnisinhaber erlangen. Zur Umsetzung wird die Tatsache, dass es sich bei einer Person um einen Waffenbesitzer handelt, in jeweiligen Vorgangs- und Fallbearbeitungssystemen gespeichert. Im Übrigen wird die Nachberichtspflicht der Polizei parallel zu derjenigen der Verfassungsschutzbehörden geregelt (bisher § 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6), die ebenfalls in den neuen § 6a (Absatz 1) übernommen wird. In Absatz 3 wird eine Regelung zur Löschung der Daten nach 3 Jahren und 3 Monaten für die beteiligten Behörden aufgenommen, da spätestens nach 3 Jahren gemäß § 4 Absatz 3 eine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit durch die Waffenbehörde zu erfolgen hat und mithin eine erneute Überprüfung bei den Behörden aus Absatz 1 und 2 einzuleiten ist.

Zu § 6b:

Diese Vorschrift stellt sicher, dass auch relevante Erkenntnisse anderer Behörden der Waffenbehörde zugänglich gemacht werden.

Hierzu werden grundsätzlich alle Behörden verpflichtet, im Fall des Bekanntwerdens von Tatsachen über eine Person, die Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit nach § 5 begründen oder die auf eine aufgrund einer psychischen Störung bestehende Eigen- oder Fremdgefährdung oder auf Wahnvorstellungen hinweisen, bei der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Waffenbehörde abzufragen, ob die betreffende Person Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Eine Übermittlung der relevanten Erkenntnisse erfolgt nur im Fall des tatsächlichen Vorhandenseins einer Erlaubnis. Ist keine Erlaubnis vorhanden, so hat die Waffenbehörde die in der Anfrage der anderen Behörde enthaltenen personenbezogenen Daten –insb. den Namen der betroffenen Person – unverzüglich zu löschen.

Zu Nummer 5

Mit dem neuen § 43 Absatz 2 Satz 2 wird eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses nach § 30 Absatz 1 der Abgabenordnung geregelt, um dem Zollkriminalamt als einer Finanzbehörde nach § 1 des Finanzverwaltungsgesetzes eine Prüfung des § 30 der Abgabenordnung für jede einzelne Datenübermittlung an die Waffenbehörden zu erleichtern.

Der neue Satz 3 verpflichtet die Gesundheitsämter zur Übermittlung der für die Beurteilung der persönlichen Eignung eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers relevanten Erkenntnisse und begründet für die Angehörigen der Gesundheitsämter eine gesetzliche Befugnis zur Offenbarung der ihnen anvertrauten oder sonst bekanntgewordenen fremden Geheimnisse, namentlich der zum persönlichen Lebensbereich des Antragstellers oder Erlaubnisinhabers gehörenden Geheimnisse aus dem Gesundheitsbereich. Die Norm stellt einen Rechtfertigungsgrund im Hinblick auf § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) (Verletzung von Privatgeheimnissen) dar.

Zu Nummer 6

Die Änderung ermöglicht es, neben Bediensteten anderer Staaten auch solche von zwischenstaatlichen beziehungsweise überstaatlichen Einrichtungen durch Vereinbarung oder Zustimmung vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes freizustellen. Damit wird unter anderem der Tatsache Rechnung getragen, dass auch Organe oder Agenturen der Europäischen Union über eigenes bewaffnetes Personal verfügen oder künftig damit ausgestattet werden sollen. Die Änderung verbessert insoweit deren Möglichkeit, im Geltungsbereich des Waffengesetzes mit inländischen Behörden zusammenzuarbeiten.

Zu Artikel 2 (Evaluierung)

Artikel 2 sieht vor, nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten der Neuregelung des § 6b des Waffengesetzes die Anwendung der Vorschrift zu evaluieren. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob aufgrund der Erfahrungen der betroffenen Behörden die Notwendigkeit besteht, eine zentrale Stelle für die Entgegennahme der Meldungen nach § 6b des Waffengesetzes einzurichten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll erst verzögert – nämlich am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Monats - in Kraft treten, um den betroffenen Behörden ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Umsetzung zu gewähren.

Anlage 2

**Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates
gem. § 6 Absatz 1 NKR**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher
Personenüberprüfungen (NKR-Nr. 5816, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Rund 970.000 Euro Rund 1,84 Mio. Euro
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Das Regelungsvorhaben wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert Verbesserung der Überprüfung von Antragstellern bzw. Erlaubnisinhabern auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung Zahl der Fälle, in denen ein Antrag mangels Zuverlässigkeit und/oder Eignung abgelehnt oder eine bereits erteilte Erlaubnis später widerrufen wird Statistiken der Waffenbehörden der Länder
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor dem Missbrauch von Waffen, indem wirksamer als bislang verhindert werden soll, dass unzuverlässige oder ungeeignete Personen in den Besitz legaler Waffen gelangen bzw. diese behalten können.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 5 des Waffengesetzes) und der Prüfung der persönlichen Eignung (§ 6 des Waffengesetzes) vor. Waffenbehörden haben im Rahmen dieser Prüfung zur persönlichen Eignung sowie Zuverlässigkeit des Betroffenen nunmehr auch das Bundespolizeipräsidium (BPOLP), das Zollkriminalamt (ZKA) und die Gesundheitsämter abzufragen. Zudem werden neben der örtlichen Polizeidienststelle des Wohnorts des Betroffenen nun auch die Polizeidienststelle und Gesundheitsämter des Wohnsitzes der letzten fünf Jahre abgefragt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt geschätzt. Die Darstellung des Erfüllungsaufwands ist im Regelungsentwurf nachvollziehbar vorgenommen worden:

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Durchführung der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung § 4 Abs. 3 WaffG

Länder (Waffenbehörden)

Anfrage bei	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
BPOLP / ZKA	320.000	5	31,50	1	840	320
Polizeistellen und Gesundheitsämter der früheren Wohnsitze	240.000	1	31,50	0,3	126	80
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					1.366	

Die Verfahrenswege und der Datenaustausch zwischen den Waffenbehörden und der Polizei sind unterschiedlich organisiert. Seitens der Waffenbehörden werden Postverfahren, E-Mailverkehr und IT-Anwendungen genutzt. Es wird daher davon ausgegangen, dass ein Drittel der Abfragen postalisch erfolgt.

Mitteilungen der Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, des BPOLP und des ZKA an die Waffenbehörden im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung; § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 Satz 3 WaffG

Den angefragten Behörden entsteht Erfüllungsaufwand zur Beantwortung der Anfragen. Auch hier wird davon ausgegangen, dass ein Drittel der Anfragen postalisch beantwortet wird.

Bund (BPOLP / ZKA):

Dem Bund entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 760.000 Euro. Angenommen werden 320.000 Fälle jährlich. Im Ergebnis entstehen Personalaufwand von rund 548.000 Euro jährlich sowie Sachkosten von rund 213.000 Euro.

Länder (örtliche Polizeiwachen)

Den örtlichen Polizeiwachen entsteht durch die Abfrage laufender Personalaufwand von rund 63.000 Euro nebst 40.000 Euro Sachkosten. Angenommen werden 120.000 Fälle.

Mitteilungen der Gesundheitsämter an die Waffenbehörden

Den Gesundheitsämtern entsteht Erfüllungsaufwand zur Beantwortung der Anfragen der Waffenbehörden sowie zur Bearbeitung der Schweigepflichtentbindung in Höhe von rund 376.000 Euro.

Nachberichtspflicht; § 6a WaffG

Die s.g. Nachberichtspflicht wird ebenfalls für die zuständigen örtlichen Polizeidienststellen, das BPOLP und das ZKA eingeführt. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass den Waffenbehörden für die Bewertung von Eignung und Zuverlässigkeit relevante Informationen auch abseits der Regelüberprüfungen zufließen. Dadurch entsteht dort geringfügiger Aufwand. Das ZKA macht hierfür Aufwand von 143.000 Euro jährlich geltend.

Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger

Der Wirtschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.2 Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert. Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung der Überprüfung von Antragstellern bzw. Erlaubnisinhabern auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung. Kriterium für die Zielerreichung ist die Zahl der Fälle, in denen ein Antrag mangels Zuverlässigkeit und/oder Eignung abgelehnt oder eine bereits erteilte Erlaubnis später widerrufen wird. Steigen diese Zahlen, geht das Ressort von einer Verbesserung, im Sinne einer feinmaschigeren Überprüfung, aus. Notwendige Daten über erteilte bzw. widerrufenen Erlaubnisse liegen bei den Waffenbehörden der Länder vor und werden bereitgestellt.

II.3 Nutzen des Vorhabens

Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Durch die Änderungen am Verfahren der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung werde gewährleistet, dass die zuständigen Waffenbehörden alle relevanten Erkenntnisse anderer Behörden, die Antragsteller bzw. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffen, erhalten. Damit gehe eine Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor dem Missbrauch von Waffen einher, indem wirksamer als bislang verhindert werde, dass unzuverlässige oder ungeeignete Personen in den Besitz legaler Waffen gelangen bzw. diese behalten können.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig

Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann

Berichterstatlerin

